

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 30.05.13

und Antwort des Senats

Betr.: Asbestbelastungen im Hans-Fitze-Haus in Harburg

Asbest hat eine nachgewiesene krebserzeugende Wirkung beim Menschen. Vor allem im Brandschutz wurde in der Vergangenheit Asbest als Baumaterial verwendet und ist somit als Schadstoff in einigen Gebäuden vorhanden. So berichtete eine Hamburger Tageszeitung erst kürzlich von einer möglichen Asbestbelastung in dem Trinkerraum im Hans-Fitze-Haus in Hamburg-Harburg.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Asbest war über Jahrzehnte in vielen Baumaterialien enthalten. Dies betrifft nicht nur Asbestzement für Dächer und Fassadenverkleidung, sondern auch Fußbodenbeläge, Kleber, Spachtelmassen und vieles mehr. Erst seit 1993 gibt es in Deutschland ein umfassendes Asbestverbot. Gebäude, die vor diesem Zeitpunkt errichtet wurden, enthalten in vielen Fällen asbesthaltige Materialien. Das Asbestverbot in der Gefahrstoffverordnung von 1993 untersagte zwar den Einbau neuer, asbesthaltiger Materialien und regulierte den Umgang mit bereits vorhandenem Asbest, beinhaltet aber bis heute keine Verpflichtung, asbesthaltige Materialien auszubauen. Ebenso wenig wurde vorgeschrieben, die in einem Gebäude vorhandenen asbesthaltigen Materialien präventiv zu erfassen und zu registrieren. Eine Ermittlung, ob Asbest vorhanden ist, schreibt die Gefahrstoffverordnung nur im Zusammenhang mit Arbeiten am Gebäude vor, dies ist dann Teil der Gefährdungsbeurteilung. Zum Umgang und zur Einschätzung siehe auch Drs. 19/5483 und 19/6832.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Seit wann ist dem Senat die Asbestbelastung des Hans-Fitze-Hauses in Harburg bekannt?*
2. *Welche Untersuchungen beziehungsweise Gutachten haben den Verdacht einer Asbestbelastung im Hans-Fitze-Haus bestätigt?*

Aufgrund einer Inaugenscheinnahme der Räumlichkeiten im Rahmen der vorgesehenen Herrichtung des Gebäudes im April 2013 besteht derzeit der Verdacht einer Asbestbelastung für den Fußbodenbereich.

Um zu einer gesicherten Aussage bezüglich einer etwaigen Asbestbelastung zu gelangen, ist ein Ingenieurbüro beauftragt worden, für das gesamte Gebäude ein Gutachten zu erstellen, dessen Ergebnis noch nicht vorliegt.

3. *Welche Sanierungsmaßnahmen sind zur Beseitigung der asbesthaltigen Baumaterialien im Hans-Fitze-Haus geplant und welche Kosten entstehen hierdurch?*

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen und deren Kosten können erst nach Vorlage des beauftragten Gutachtens festgelegt werden.

4. *Wie viele Gebäude in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sind nach Kenntnis des Senats mit Asbest belastet? (Bitte differenzieren nach Wohn- und Gewerbegebäuden, Schulen, Kindertagesstätten, anderen öffentlichen Gebäuden sowie nach Gebäuden der SAGA GWG und Gebäuden im privaten Eigentum.)*
5. *Wie viele Gebäude in der FHH sind nach Kenntnis des Senats inzwischen asbestsaniert worden? (Bitte nominal und prozentual in Hinblick auf die asbestbelasteten Gebäude in der FHH angeben.)*

Wie viele nicht im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) stehenden Gebäude mit Asbest belastet sind, ist den zuständigen Behörden nicht bekannt, da es keine öffentlich-rechtliche Meldepflicht für Asbest in oder an Gebäuden gibt.

Dem Amt für Arbeitsschutz (AfA) liegen auch keine Angaben vor, wie viele Gebäude in Hamburg asbestsaniert wurden. Zwar erhält das AfA – entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung – Anzeigen von Fachbetrieben, die Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in Bezug auf Asbest durchführen. Diese Anzeigen beziehen sich jedoch lediglich auf konkrete Einzelmaßnahmen – zum Beispiel Entfernen einer Fassadenverkleidung aus Asbestzement – und geben keinen Hinweis darauf, ob es in dem von dieser Maßnahme betroffenen Gebäude weitere asbesthaltige Materialien gibt. Somit ist auch keine Aussage möglich, ob nach Abschluss der angezeigten Maßnahme das Gebäude als „asbestsaniert“ betrachtet werden kann. Hinzu kommt, dass kleinere Maßnahmen („Arbeiten geringen Umfangs“ im Sinne der Technischen Regel für Gefahrstoffe -TRGS- 519) nicht objektbezogen angezeigt werden müssen, sondern dass hierfür eine einmalige, firmenbezogene Anzeige des Fachbetriebs ausreicht.

Die Bearbeitung der Anzeigen durch das AfA erfolgt unter dem Gesichtspunkt, dass im Verlauf der angezeigten Maßnahme der Arbeitsschutz sowie der Schutz Dritter gewährleistet werden müssen. Die Anzeigen dienen nicht der Dokumentation der baulichen Situation eines Gebäudes.

SAGA GWG kann zu ihrem Bestand keine Aussagen machen, da in den Bauunterlagen keine Hinweise zur Verwendung von asbesthaltigen Materialien enthalten sind. Eine nachträgliche Ermittlung würde Bauuntersuchungen einiger Tausend Objekte erfordern. Dies ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage (**zur Verfügung stehenden Zeit?**) nicht möglich. Asbestsanierungen erfolgen im Rahmen von ohnehin anstehenden Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen. Sie werden nicht gesondert erfasst und lassen sich auch nachträglich nicht ermitteln.

Zu den öffentlichen Gebäuden siehe nachfolgende Aufstellung. Sie ist Ergebnis einer in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit durchgeführten Abfrage und genießt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine weiter gehende Qualitätssicherung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen.

Dienststelle/ Einrichtung	Maßnahmen
Gebäude in der Zuständigkeit des Bezirksamts Hamburg-Mitte	In den City-Hochhäusern am Klosterwall wurde im Rahmen von Renovierungsarbeiten zum Teil Asbest gefunden und entsorgt.
Gebäude in der Zuständigkeit des Bezirksamts Altona	Ein Objekt aus dem Verwaltungsvermögen des Bezirksamts wurde asbestsaniert.
Gebäude in der Zuständigkeit des Bezirksamts Eimsbüttel	Keine.
Gebäude in der Zuständigkeit des Bezirksamts Hamburg-Nord	Keine.
Gebäude in der Zuständigkeit des Bezirksamts Wandsbek	Bei dem Dach eines Geräteunterstands in der Revierförsterei Wohldorf/Ohlstedt, Kupferredder 54, wird einem Asbestverdacht nachgegangen.

Dienststelle/ Einrichtung	Maßnahmen
Gebäude in der Zuständigkeit des Bezirksamts Bergedorf	Keine.
Gebäude in der Zuständigkeit des Bezirksamts Harburg	Keine.
Gebäude in der Zuständigkeit der Behörde für Justiz und Gleichstellung (JB)	Der B-Flügel der Untersuchungshaftanstalt (UH) ist teilweise betroffen. Ein Gebäude, nämlich das Hauptgebäude der UH, wurde teilsaniert.
Gebäude in der Zuständigkeit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB)	Im Verwaltungsvermögen der BSB ist das Gebäude Hohe Weide 12 – 14 betroffen. Der Asbest ist in Baustoffen gebunden und stellt keine Gefahr für die in den Räumen untergebrachten Beschäftigten des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung dar.
Gebäude in der Zuständigkeit der Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF)	Asbestbelastete Gebäude im Bereich der BWF wurden durchweg in den Jahren nach 1980 saniert. Zeitlich so weit zurückreichende Unterlagen liegen nicht mehr vor, sodass eine vollständige Erhebung nicht möglich ist.
Gebäude in der Zuständigkeit der Kulturbehörde (KB)	Alle Gebäude im Eigentum der KB, die eine bekannte Asbestbelastung aufwiesen, wurden im Rahmen des Asbestsanierungsprogramms 1989 – 1998 der zuständigen Behörde abgearbeitet.
Gebäude in der Zuständigkeit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)	Bei den Dienststellen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI), die allesamt angemietet sind, liegen keine Hinweise auf Asbestbelastungen vor. Bei den eigenen Gebäuden des Landesbetriebs für Erziehung und Beratung (LEB) sind die Gebäude nicht mit Asbest belastet. Das Hauptgebäude des LEB wurde bereits vor mehr als 10 Jahren asbestsaniert. In der Dachbekleidung eines Gebäudes einer Kita wurde Asbest als festgebundenes Material festgestellt. Darüber hinaus wurden in der Zeit von 2000 bis 2013 in 12 Kitas Asbestsanierungen abgeschlossen.
Gebäude in der Zuständigkeit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)	Im Dienstgebäude Max-Brauer-Allee 152, das zum Verwaltungsvermögen der BGV gehört, wurde 2012 eine Asbestplatte zum Ausgleich von Fußbodenunebenheiten bei Renovierungsarbeiten gefunden und entsorgt.
Gebäude in der Zuständigkeit der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU)	Keine.
Gebäude in der Zuständigkeit der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI)	In dem Dienstgebäude der BWVI Alter Steinweg 4/ Wexstraße 7, welches im Eigentum eines privaten Investors steht, ist seit Kurzem durch eine stichprobenartige Untersuchung bekannt, dass in Teilen asbesthaltige Materialien verwendet wurden. Eine Gesundheitsgefährdung besteht nicht, da bei normaler Raumnutzung keine Asbestfasern freigesetzt werden können. Es erfolgte eine Einordnung in die Sanierungsdringlichkeitsstufe III, bei der eine erneute Bewertung höchstens im Abstand von fünf Jahren fällig ist.
Gebäude in der Zuständigkeit der Behörde für Inneres und Sport (BIS)	Die außenliegenden Dachschindeln der Sporthalle auf dem Gelände der Landespolizeischule sind asbestbelastet. Die Sanierung ist bereits ausgeschrieben und wird noch diesen Sommer umgesetzt.

Dienststelle/ Einrichtung	Maßnahmen
Gebäude in der Zuständigkeit der Finanzbehörde (FB)	<p>Eine lückenlose Auslistung über alle bereits durchgeführten Asbestsanierungen bzw. ehemals asbestbelastete und zwischenzeitlich sanierte Gebäude wird statistisch nicht geführt und würde eine händische Einzelfallprüfung und -auswertung aller im städtischen Eigentum befindlichen Gebäuden erfordern, die in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist. Im Fall von Bau- und Sanierungsarbeiten werden bei Verdacht auf asbesthaltige Materialien (Probenentnahme und Analyse) jedoch Schadstoffgutachten zur Erkennung erstellt und eine fachgerechte Entsorgung des Materials durchgeführt.</p> <p>Schulbau Hamburg (SBH) und Gebäudemanagement Hamburg (GMH) untersuchen systematisch in allen Schulstandorten Putze von Decken und Wänden daraufhin, ob dort festgebundener Asbest vorliegt. Die Untersuchungen sollen im Laufe des Jahres 2014 abgeschlossen sein. Soweit dabei bisher <u>nicht gebundener</u> Asbest vorgefunden wurde, ist dieser beseitigt worden. Soweit <u>gebundener</u> Asbest festgestellt wurde, liegt keine akute Gefahr vor. (Siehe Vorbemerkung.) Eine fachgerechte Beseitigung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Sanierungs- bzw. Neuvorhaben.</p>
Gebäude in der Zuständigkeit der Senatskanzlei	Im Hamburger Rathaus sind im Rahmen der Restaurierung 1995 – 1997 einige kleine Bereiche asbestsaniert worden. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Wie schätzt der Senat die gesundheitlichen Gefahren ein, die von asbesthaltigen Baumaterialien in Wohn- und anderen Gebäuden ausgehen?*

Von festgebundenem Asbest in unbeschädigten Bauprodukten geht keine gesundheitliche Gefährdung für die Gebäudenutzer aus.

Bei beschädigten Bauteilen oder schwach gebundenem Asbest ist die Gefährdung in einer Einzelfallprüfung zu ermitteln; dies kann anhand des Bewertungsschemas der Asbestrichtlinie erfolgen. Um Gefährdungen zu verhindern, sind Schutzmaßnahmen gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten zu ergreifen, da hierbei Asbestfasern freigesetzt werden können. Entsprechende Schutzmaßnahmen sind detailliert in den Technischen Regeln zum Gefahrstoffrecht beschrieben.

7. *Welche Hinweise beziehungsweise Informationen gibt der Senat den Gebäudeeigentümern und den Bürgern bei der Sanierung asbestbelasteter Gebäude?*

Einen Überblick zur Rechtslage und Verweise auf weitere Informationsmöglichkeiten zu gefahrstoffrechtlichen und weiteren Anforderungen stellt die BGV unter <http://www.hamburg.de/asbest/> zur Verfügung. Das Amt für Arbeitsschutz der BGV weist Gebäudeeigentümer auf Nachfrage darauf hin, dass die Sanierung asbestbelasteter Gebäude entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung durch Fachfirmen erfolgen muss.

8. *In welcher Weise hält der Senat die Wohnungsunternehmen (insbesondere die SAGA GWG) an, die Asbestsanierung in einem definierten Zeitrahmen abzuschließen?*

Im Falle von Bau- und Sanierungsarbeiten werden bei Verdacht auf asbesthaltige Materialien Schadstoffgutachten zur Erkennung und fachgerechten Entsorgung erstellt. Darüber hinaus wird jeder Meldung mit einer Probenentnahme und Analyse nachgegangen. Allgemein kann festgehalten werden, dass das Vorhandensein einzelner asbesthaltiger Bauteile bei verschiedenen Bautypen und Baualtersklassen nicht ausgeschlossen werden kann.

9. *Welche Fördermöglichkeiten zur Sanierung asbestbelasteter Gebäude existieren derzeit und wie werden diese von den Eigentümern angenommen?*

Im Rahmen des Förderprogramms „Modernisierung von Mietwohnungen (Programmsegment B)“ und „Modernisierung von Mietwohnungen in Sanierungsgebieten“ der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) werden Ausstattungsverbesserungen und umfassende Modernisierungen gefördert, mit der Bedingung einer Mietpreis- und Belegungsbindung nach Abschluss der Maßnahme. Diese umfasst unter anderem die Modernisierung von Küchen, Bädern und Versorgungssträngen (Heizung, Wasser) beziehungsweise teilweise auch deren erstmaligen Einbau (Bäder, Zentrale Warmwasserversorgung). Im Rahmen dieser Maßnahmen können bei den entsprechenden Baualterklassen asbesthaltige Bauteile entdeckt werden und eine entsprechende Sanierung erforderlich werden. Die Kosten hierfür werden im Rahmen der maximal förderfähigen Gesamtbaukosten pro Quadratmeter Wohnfläche entsprechend den Förderkonditionen der Programme bezuschusst.

Die Anzahl der Fälle, bei denen im Rahmen der Inanspruchnahme der oben genannten Förderprogramme auch eine Asbestsanierung durchgeführt werden muss, wird statistisch nicht erfasst.

10. *Welche Behörden in der FHH befassen sich wie aktiv mit der Frage der Asbestsanierung des Gebäudebestandes und speziell der Wohngebäude?*

Asbestsanierungen sind nach der Gefahrstoffverordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies ist in Hamburg das Amt für Arbeitsschutz der BGV. Das Amt für Arbeitsschutz prüft diese Anzeigen und überwacht, dass bei den Asbestsanierungen die gefahrstoffrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

11. *Wo und zu welchen Konditionen können asbesthaltige Bauabfälle in der FHH entsorgt werden?*

In Hamburg haben elf Entsorgungsfirmen die Genehmigung, asbesthaltige Bauabfälle anzunehmen und zu entsorgen. Die Abfälle müssen staubdicht, das heißt in der Regel in sogenannten BigBags, verpackt sein. Die endgültige Entsorgung der asbesthaltigen Abfälle erfolgt auf zugelassenen Deponien außerhalb von Hamburg. Im Übrigen liegen der zuständigen Behörde keine Informationen über die Annahmepreise et cetera vor.